


 Eichstrasse 29  
 8045 Zürich

 T 044 340 03 03  
 F 044 340 03 35

[www.heimatschutz-zh.ch](http://www.heimatschutz-zh.ch)  
[info@heimatschutz-zh.ch](mailto:info@heimatschutz-zh.ch)

 Post 80-2755-2  
 IBAN CH15 0900 0000 8000 2755 2

 Zürcher Kantonalbank  
 IBAN CH10 0070 0113 2004 3851 0

Zürich, den 19. März 2013

Medienmitteilung

Kilchberg

## Villa Blumenthal ist schutzwürdig

**Die Villa Blumenthal im Kilchberger Ortsteil Bendlikon ist schutzwürdig. Dies hat das Baurekursgericht des Kantons Zürich entschieden. Insgesamt sei das Haus direkt an der Seestrasse in wirtschaftsgeschichtlicher und baukünstlerischer Hinsicht schützenswert. Zudem komme ihm auch ein wichtiger Situationswert zu. Gleichzeitig hielt das Gericht fest, die Unterschutzstellung der Villa Blumenthal schliesse eine Veränderung an den nicht geschützten Gebäudeteilen nicht aus.**

Der Rechtsstreit um die 1837 erbaute Villa Blumenthal erstreckt sich bereits über mehrere Jahre. Nachdem der Gemeinderat Kilchberg das Gebäude an der Seestrasse 162 im Ortsteil Bendlikon 2010 unter Denkmalschutz stellte, hiess die Baurekurskommission (heute Baurekursgericht) den Rekurs des Grundeigentümer gut und hob die Unterschutzstellung wieder auf. Dagegen wiederum führte die Zürcherische Vereinigung für Heimatschutz ZVH beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde. Mit Erfolg: Die Villa Blumenthal weise – so das Verwaltungsgericht – „sowohl in wirtschaftsgeschichtlicher als auch in baukünstlerischer Hinsicht wesentliche Merkmale eines wichtigen Zeugen auf“. Dem Gebäude komme „darüber hinaus auch ein wichtiger Situationswert zu“. Das Verwaltungsgericht wies das Geschäft zur Neubeurteilung an das Baurekursgericht zurück.

In seinem Entscheid vom 19. Februar 2013 stellt das Baurekursgericht des Kantons Zürich (2. Abteilung) jetzt die Schutzwürdigkeit der Villa Blumenthal fest. Bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit von Schutzmassnahmen seien durchaus auch die wirtschaftlichen Interessen privater Eigentümer zu berücksichtigen. Dabei gelte jedoch der Grundsatz, dass „je schutzwürdiger eine Baute ist, desto geringer die Rentabilitätsüberlegungen zu gewichten sind“. Die von der Bauherrschaft geltend gemachten finanziellen Interessen vermöchten im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse an Denkmalschutzmassnahmen nicht zu überwiegen.

Gleichzeitig hielten die Richter fest, dass die Unterschutzstellung jedoch nicht dazu führe, dass an dem Gebäude überhaupt nichts verändert werde dürfe. Der Schutz umfasse nur einen Teil der Räume und lasse es „ohne weiteres zu, die bestehenden Wohnungen zeitgemäss auszustatten, namentlich auch mit dem Einbau moderner Küchen und Nasszellen“ oder etwa von Schallschutzfenstern.

\*\*\*\*\*

*Für Rückfragen der Medienschaffenden steht der Präsident, Thomas M. Müller unter 076 335 35 95 gerne zur Verfügung.*

**Hinweis an die Medien:** *Der umfassende Entscheid kann bei der ZHV bezogen werden.*